

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Forstverein
<b>Band:</b>	54 (1903)
<b>Heft:</b>	3
<b>Rubrik:</b>	Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Vereinsmitgliedern mit warmen Worten eine recht ausgiebige Beteiligung und baldige Anmeldung bei den kantonalen Ausstellungs-Kommissären.

Unterdessen war es 2 Uhr geworden. Der Präsident schloß die Verhandlungen, mit dem Ausdruck des Dankes an die verschiedenen Referenten und besonders an Hrn. Prof. Dr. Gmür.

Man begab sich sodann zum gemeinsamen Mittageessen.

Nach demselben kam auch die Geselligkeit zu ihrem Rechte. Nur eine kleine Zahl der Teilnehmer an der Versammlung benutzte die kurz vor und nach 3 Uhr abfahrenden Züge zur Heimreise. Die meisten begaben sich noch zu einem Glase „Münchner“ in den „Alarenhof“, wo bei regem Gedankenaustausch und frohem Liede im Fluge die Stunden entchwanden, bis zwischen 6 und 7 Uhr ein Kontingent nach dem anderen das freundliche Olten verließ. — Gewiß aber haben von dieser Zusammenkunft, so kurz auch ihre Dauer, alle die besten Eindrücke mit heimgenommen, denn die Versammlung war in jeder Hinsicht eine gelungene, die, nicht minder als durch das Ergebnis der Beratung, durch den von Anfang bis zum Schluß herrschenden wirklich kameradschaftlichen Ton in hohem Maße befriedigte.

Fankhauser.

## Mitteilungen.

### Das Arvenbeständchen auf dem Gottschalkenberg (St. Zug).

Man weiß zwar allgemein, daß die Urve ein sehr langsames Wachstum besitzt, doch sind über ihre diesfälligen Leistungen wenig Zahlen bekannt geworden. Es ist auch kaum auf eine baldige Ausfüllung dieser Lücke zu zählen, da die Urve selten in reinem und nie in geschlossenem Bestand auftritt. Einige Angaben über das an der Spitze dieses Hestes abgebildete Arvenwäldchen dürften daher immerhin für Manchen Interesse bieten, um so mehr als es uns gleichzeitig einigermaßen über das spätere Verhalten von Pflanzbeständen dieser Holzart orientiert.

Der Gottschalkenberg liegt bekanntlich an dem Höhenzug, welcher sich vom westlichen Ende des Ägerisees in östnordöstlicher Richtung bis an die Sihl erstreckt. Der höchste Punkt des Kammes, die Hohe Rhone, erhebt sich 1232 m., der Gottschalkenberg etwa 2 km. weiter westlich davon bis 1180 m. ü. M. Auf dem hier ziemlich breiten Rücken dehnt sich in annütziger Abwechslung von Wald und offenem Land das ca. 70 ha. große Berggut aus und auf diesem steht am südlichen Rand des Plateaus in unvergleichlich schöner und aussichtsreicher Lage das Komfortable, 1897 zum Teil neu erbaute Kurhaus,\* welches für 100 Gäste

\* Diese Notiz war eben gesetzt, als die Tagesblätter die Unglücksbotschaft brachten, es sei das Kurhaus Gottschalkenberg, seit Ende Januar d. J. Hrn. A. Bachmann in Stäfa gehörend, in der Nacht vom 3./4. März ein Raub der Flammen geworden.

Raum bietet und durch diese den Ruf des Gottschalkenberges weit über die Grenzen des Kantons Zug, ja der Schweiz hinausgetragen hat.

Der bisherige Besitzer des Kurhauses und Gutes, Herr Geßner-Heußer in Wädensweil, hat in den letzten halbduzenten Jahren das Waldareal durch Aufforstung von zirka 15 ha. einstigen Weidelandes erweitert. Aber auch von seinen Vorgängern wurde in dieser Hinsicht manches geleistet, so namentlich von Jakob Staub, dem die Besitzung von 1867—1877 gehörte und der als Begründer des Kurortes zu betrachten ist. Derselbe hat gleich in den ersten Jahren nach Ankauf der Liegenschaft das in Frage stehende Arvenbeständchen angelegt. Es befindet sich etwa 500 m. nordöstlich vom Kurhaus in sanft nach dieser Richtung abdachender, ziemlich exponierter Lage, 1120 m. ü. M. und besitzt eine Ausdehnung von nur 4 Aren. Der Boden, ein fruchtbarer sandiger Lehmb, ruht auf unterer Süßwassermolasse und ist mit einer mehrere Centimeter hohen Schicht Nadelstreue bedeckt.

Das Beständchen ist durch Pflanzung begründet worden, in ziemlich engem Quadratverband von ca. 1,10 m. Pflanzenabstand im obern Teil und von 1,60 m. im untern. Im Mittel mag der Standraum per Pflanze 2 m<sup>2</sup> betragen haben, was somit einer Pflanzenzahl von 200 Stück entsprechen würde. Gegenwärtig sind noch 114 Stämme vorhanden. Sie verteilen sich auf die einzelnen Stärkestufen und besitzen eine annähernde Höhe und Schaftmaße wie folgt:

Brusthöhen=Durchmesser cm.	Stamm=Zahl	Scheitel=Höhe m.	Kubikinhalt ohne Äste per Stamm m <sup>3</sup>	Total m <sup>3</sup>
7	2	6	0,01	0,02
8	4	6	0,02	0,08
9	1	7	0,02	0,02
10	6	7	0,03	0,18
11	15	7	0,04	0,60
12	13	7	0,05	0,65
13	6	8	0,06	0,36
14	8	8	0,07	0,56
15	4	8	0,08	0,32
16	14	8	0,09	1,26
17	10	9	0,11	1,10
18	2	9	0,12	0,24
19	7	9	0,13	0,91
20	3	9	0,15	0,45
21	3	10	0,18	0,54
22	3	10	0,20	0,60
23	2	10	0,22	0,44
24	5	10	0,24	1,20
25	4	10	0,26	1,04
26	2	11	0,30	0,60

Die Kubikinhalte per Stamm wurden nach den Angaben der bayerischen Maßentafeln für 60—90jährige Kiefern eingetragen. In Wirklichkeit mögen die Formzahlen junger Arven unbedeutend kleiner sein, weshalb bei Bestimmung der mittlern Baumhöhen eine Abrundung nach unten erfolgte. Trotzdem ergibt sich ein Holzvorrat (ohne Astholz) von rund 280 m<sup>3</sup> per ha.

Da frische Stöcke fehlten, so mußte die Altersermittlung nach eingezogenen Erfundigungen stattfinden. Es ergab sich dabei, unter Berücksichtigung, daß Arvenpflanzlinge meist 6—7jährig zur Verwendung gelangen, ein Alter von 40 Jahren.

Der Durchschnittszuwachs per ha. berechnet sich somit zu 7 m<sup>3</sup>.

Diese überraschende große Zuwachsleistung erklärt sich teilweise daraus, daß das Beständchen die Form eines nur 10—14 m. breiten Streifens besitzt und mit seiner 33 m. langen Südseite an erst in letzter Zeit aufgeforstetes Weideland grenzt. Es haben sich denn auch hier die in vollem Lichtgenuß stehenden Randbäume nach Stärke und Höhe in augensfälliger Weise besser entwickelt als die übrigen Stämme. Aber selbst wenn man diesem Umstand mit einem Abzug von 25% Rechnung trägt, so ergibt sich mit 5<sup>1</sup>/<sub>4</sub> m<sup>3</sup> per ha. immer noch ein über Erwarten großer Durchschnittszuwachs.

Das Beständchen scheint bis dahin noch nie durchforstet worden zu sein. Es ist so gedrängt geschlossen, daß in seinem Schatten nicht einmal Moose gedeihen. Im Bestandesinnern kommen viele eingeklemmte, zum Teil sogar ganz unterdrückte Kronen vor. Besonders fällt auf, daß selbst vollständig abgestorbene und dürre Zweige noch sehr lange am Stämme sitzen bleiben, obwohl ihre Stärke selten mehr als 2 cm. erreicht. Die Schafstreinigung hat trotz des gedrängten Standes kaum auf Mannshöhe stattgefunden und wahrscheinlich auch so weit nur dank der Mitwirkung der Kurgäste, die sich häufig hier ergehn. F a n k h a u s e r.



### Hängetanne.

Bekanntlich kommt bei der Tanne die Form mit kürzer oder länger herabhängenden Ästen, die sog. Hänge- oder Trauertanne (*Abies pectinata pendula* Hort.) selten vor. Man kennt derartige Exemplare in Ostfriesland, im Oberförstereibezirk Friedeberg bei Wittmund und im Böhmerwald.

Eine solche Hängetanne steht im bernischen Großaffoltern-Staatswald, Forstkreis Narberg, und ist s. g. von Herrn Pülfen, damals Adjunkt der kantonalen Forstdirektion photographiert worden.

Wie das nebenstehende Bild zeigt, steht die Tanne in einem unregelmäßigen, gut geschlossenen 25—30jährigen Weißtannenbestand. Sie war von ihrer Nachbarin, aus einer Vorwuchsgruppe, etwas beherrscht, konnte sich jedoch, weil an einem Wegrande wachsend, dennoch gut entwickeln.



Hängetanne

Phot. Pulfer

Holzarten mit besonderem Interesse nachgeforscht wird.

\*



### Internat. land- und forstwirtschaftlicher Kongress in Rom.

Die Eröffnung dieses Kongresses ist auf den 13. kommenden Aprils angesetzt. Die Sitzungen werden 4 Tage dauern, worauf sich 20tägige

Dem Beobachter fällt im Vergleich mit den gerade und hauptsächlich kräftig beasteten Nebenstämmen, sofort die schwache und hängende Beastung des vorgeführten Exemplars auf. Zwischen den Astquirken biegt sich das 4—5 Meter lange und 8 Centimeter starke Stämmchen in manigfachen Bogen und Windungen aus. Die Nadeln sind kurz und eng gestellt.

Die typische Hängeform der Weißtanne sollte wohl kürzere Beastung aufweisen. Immerhin möge das Bild den einen oder anderen Leser der Zeitschrift veranlassen, das Vorhandensein ähnlicher Exemplare bekannt zu geben, da gegenwärtig solchen Nebenformen unserer

Exkursionen nach dem trocken gelegten Seebecken von Fucino, nach Cegignola (Rebgelände), in die Umgegend von Neapel, Palermo, Marsala, nach Florenz, Bologna und in die Provinz Ferrara, und endlich nach Mailand und Umgebung anschließen. Kongress-Mitglieder genießen auf den italienischen Bahnen und Dampfschiffen die Vergünstigung, zu halben Taxen reisen zu können. Ein gedruckter Reiseführer und die Veröffentlichungen des Kongresses in italienischer oder französischer Sprache werden ihnen unentgeltlich zugestellt.

Jeder Kongress-Teilnehmer hat einen Beitrag von Fr. 20 zu leisten, welcher an das Generalsekretariat des Kongresses, Via Poli 53, Rom, einzuzenden ist, unter gleichzeitiger Angabe der Sektion, bei welcher man sich zu beteiligen wünscht. Im ganzen sind 10 solcher Sektionen vorgesehen, von denen sich die 8. mit Forstwesen befaßt.

Die Revue des Eaux et Forêts weiß zu melden, daß u. a. folgende forstliche Themen zur Behandlung gelangen sollen:

Forstliche Gesetzgebung: Herr Dr. Fröla, Turin.

Forstlicher Unterricht: Hr. Staatsrat Daubrée, Paris.

Aufforstungen und Verbaue im Gebirge: Hr. Forst-Administrateur Bert, Paris.

Die Gletscherbäche: Hr. Forstinspektor Küß (Frankreich).

Einfluß der Bestockung auf das Regime der Gewässer und auf das Klima: Hr. Forstinspektor Lafosse (Frankreich).

Internationale forstliche Gesetzgebung: Hr. Forstinspektions-Adjunkt Madelin, Paris.

Die Kastanie als Waldbaum: Hr. Perona, Professor an der ital. Forstschule zu Vallombrosa.

Die Verwendung einheimischer und fremdländischer Holzarten zur Aufforstung verschiedener Böden: Hr. Forstinspektions-Adjunkt Barde, Senlis (Frankreich).

Die Cellulose-Fabrikation: Hr. Prof. Volhet, Nanch.

Die mineralischen Dünger in der Forstwirtschaft: Hr. Prof. Henry, Nanch, sc.

Sowohl die Exkursionen, als die Vorträge stellen des Genußreichen und Interessanten so viel in Aussicht, daß sicher auch aus der Schweiz Mancher diese einzige Gelegenheit zu einer Reise nach Italien gerne benützen wird.

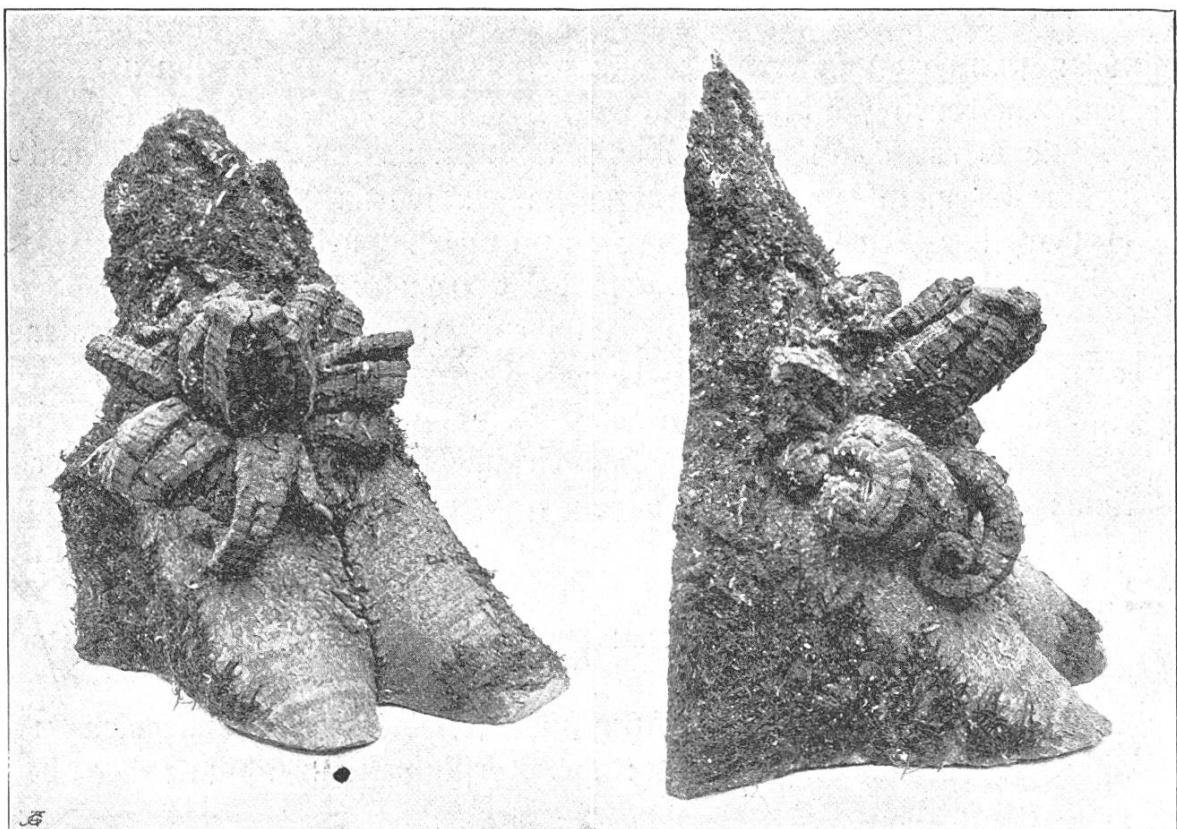


### Ein eigenümlicher Auswuchs an einer Buche.

Herr Kreisforstinspektor H. Badoux in Montreux schickt uns die Photographie eines eigenümlichen, am Fuß einer Buche durch Rindenwucherung entstandenen Gebildes. Da dasselbe nach den von Hrn. Badoux

maßgebenden Orts eingeholten Erfundigungen als große Seltenheit betrachtet werden muß und für manchen Leser Interesse bieten dürfte, so bringen wir diesen Rindenanswuchs hier zur Darstellung und fügen einige dem zudienenden Bericht entnommene Angaben bei.

„Der betreffende Baum ist an einem steilen Westhange im Walde „La Tete de Massillon“ der Gemeinde Les Planches-Montreux, 950 m. ü. M. erwachsen. In Brusthöhe 45 cm. stark, muß der Stamm vor Zeiten 1,5 m. über dem Boden entgipfelt worden sein und teilt sich nun von hier an in drei Arme von 10—16 cm. Durchmesser.



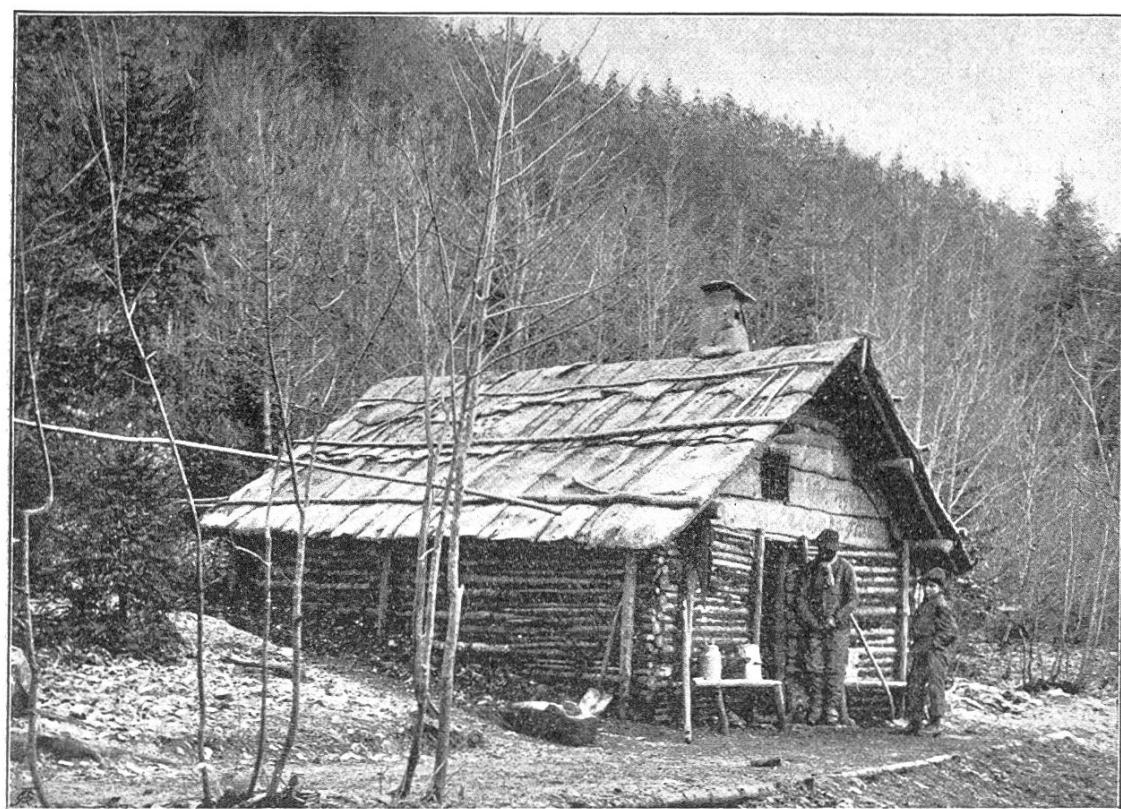
Rindenanswuchs an einer Buche.

Der Auswuchs ist am Wurzelknoten auf der hangabwärts gerichteten Seite entstanden: seine Gestalt erinnert einigermaßen an eine Blume mit sechs Kronenblättern, von denen sich die drei untern stärker entwickelten, als die übrigen, während der Stempel aus zwei am Grunde und an der Spitze verwachsenen Teilen besteht, die Staubgefäß aber fehlen. Sogar die Kelchblätter finden sich durch kleinere Rindenplatten angedeutet. In der Längsrichtung (im Sinne der Stammaxe) mißt diese sonderbare Blume 14, in der Querrichtung 20 cm. Sie ist von hellbrauner Farbe und trägt auf den einzelnen Teilen ziemlich regelmäßig dunklere Querlinien, welche Jahresschichten entsprechen dürften.

Der ganze Auswuchs besteht ausschließlich aus Rindensubstanz, besonders Kork, und besitzt infolge der zahlreichen Sclerenchymzellen ziemlich Saft.

Und nun die Ursache dieser eigentümlichen Erscheinung? Der Querschnitt durch den Wurzelknoten läßt erkennen, daß an der betr. Stelle zwei getrennte Wurzeln sich berührten. Dieselben übten auf die dazwischen befindliche Rinde einen um so stärkeren Druck aus, als in diesem Momente das Wachstum sehr lebhaft war. Wenn nun damals der Stamm, wie erwähnt, geklopft wurde, so hat vielleicht das gestörte Gleichgewicht zwischen Blatt- und Wurzelwerk die Entstehung dieses Auswuchses zur Folge gehabt.

Wenn mir jemand eine näher liegende und bessere Erklärung geben könnte, so würde er mich zu Dank verpflichten."



### Unterkunftshütte für Holzhauer.

Da wo klimatische, lokale und Waldverhältnisse es gebieten, findet im Neuenburger Jura die Sommerfällung statt. Für größere Schläge werden italienische Holzhauer, meist Piemontesen, eingestellt, da die hiesigen Arbeitskräfte zu der Zeit fehlen. Die „braunen Söhne des Südens“ bauen sehr oft selber ihre Wohnstätte, mitten auf dem Arbeitsplatz, was ihnen längere Gänge erspart, mit denen unsere einheimischen Arbeiter so viel Zeit verlieren.

Das nebenstehende Bild zeigt uns eine solche Hütte etwas besserer Art, da sie für eine Dauer von 4 bis 5 Jahren berechnet ist. Sie bietet den sechs Inhabern Raum sowohl für die Lagerstätte, als für Küche und „Wohnstube“.

Die Wände sind aus Stangenrundholz zusammengesetzt und mit Erde und Moos gedichtet. Das Dach besteht aus rohen 15 mm.-Brettern; darüber eine Schicht Erde und Moos, welche mit Rindenplatten wasserdicht bedeckt ist. Eine Türe aus denselben Läden, mit Vorlegeschloß verschließbar, sowie je ein Fenster mit Holzgitter in der Vorder- und Rückwand vervollständigen den Bau. Ein Graben rings um die Hütte sorgt für Abzug des Regenwassers. Davor zwei Bänke zur Sonntagsruhe. So viel mit Bezug auf das Äußere.

Das Innere besteht aus zwei Abteilungen. Den hinteren Teil nimmt die Lagerstätte ein, eine die ganze Breite der Hütte beanspruchende Pritsche, welche zirka 80 cm. über dem Boden auf Pfählen ruht und aus soliden Brettern hergestellt ist. Heu oder Stroh und Lagerdecken genügen den Leuten den Sommer über zum liegen. Unter der Pritsche findet sich reichlich Raum für Gepäck, Vorräte, Werkgeschirr, Brennholz etc.

Vorn in einer Ecke ist der offene Herd aus rohen Steinen gebaut, und über ihm hängt an einer Kette der Kochkessel. Ringsherum stehen Sitzbänke, sowie ein paar ein- und dreibeinige Stühle. Die andere Ecke füllt eine verschließbare Kiste aus, welche gleichzeitig als Tisch und Geldschrank dient. Der Rauch wird durch ein aus Rinde hergestelltes, mit Rauchfang versehenes Kamin abgeleitet. Das Tageslicht erhält Zutritt ins Innere hauptsächlich durch die offene Tür, und des Nachts wird die Hütte durch das Herdfeuer beleuchtet.

Bei schönem und warmem Wetter wird, um den lästigen Rauch und die Hitze zu vermeiden, im Freien abgekocht.

Der Bau der Hütte erforderte 9 Arbeitsstage à Fr. 4, also Fr. 36; dazu zwei Trämmel Bretter von zirka Fr. 40 und ein Los Stangen zu zirka Fr. 30, Summa Fr. 106. Die Rinde wird von den zur Fällung bestimmten Bäumen gewonnen.

Für den Sommer und den Herbst sind solche Hütten recht zweckentsprechend und verhindern, indem sie den Arbeitern ein eigenes Heim verschaffen, manche Müllschweifung im Wirtshaus und anderswo.

A. Billich von



## Beschleunigungsverordnung zum Bundesgesetze betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902.

(Vom 13. März 1903.)

Der schweizerische Bundesrat, in Vollziehung des Artikels 50 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902, auf den Antrag seines Departements des Innern, beschließt:

Art. 1. Die Kantone werden gemäß Art. 2 des Gesetzes ausscheiden:

- a) die öffentlichen Waldungen, d. h. die Staats-, Gemeinde- und Vor-  
porationswaldungen, sowie solche Waldungen, welche von einer  
öffentlichen Behörde verwaltet werden;
- b) die Privatwaldungen mit Einschluß der Gemeinschaftswaldungen.

Art. 2. Die Kantone werden ferner die Waldungen in Schutz- und  
Nichtschutzwaldungen ausscheiden (Art. 3 und 4 des Gesetzes). Die im  
eidgenössischen Forstgebiet bereits stattgefundene Ausscheidung bleibt in  
Kraft, jedoch können Änderungen derselben vorgenommen werden.

Art. 3. Die Waldausscheidungen sowohl nach Art. 2 als nach Art. 3  
und 4 des Gesetzes haben spätestens innert den nächsten 2 Jahren, vom  
Inkrafttreten des letztern an, stattzufinden und sind dem Bundesrat zur  
Genehmigung einzufinden.

Zur Berichterstattung an den Bundesrat über die Waldausscheidung  
nach dem Besitz (Art. 2 des Gesetzes) genügt die Aufführung der Wal-  
dungen, mit Inbegriff der Weidwaldungen (Art. 11 dieser Verordnung),  
in einem Verzeichnis mit Angabe des Flächenmaßes derselben.

Die Ausscheidung der Schutzwaldungen hat in der Regel größere  
Waldgebiete zu umfassen, wenn tunlich innert natürlichen Grenzen, und  
ist durch Bezeichnung des Schutzes, den die Waldungen zu bieten bestimmt  
sind, zu begründen.

Die Schutzwaldungen sind in die topographische Karte im Maßstabe  
von 1:25,000 oder 1:50,000 einzutragen.

Von den Kastanienelsen (selve castanili) sind nur diejenigen als  
Waldungen zu betrachten, welche als Schutzwaldungen ausgeschieden  
werden.

Art. 4. Neue Anlagen von Schutzwaldungen, mit Inbegriff der  
Erfaßaufforstungen für Rodungen von solchen, sind im Verzeichnis der  
Schutzwaldungen nachzutragen; die mit Bewilligung des Bundesrates  
gerodeten Flächen solcher Waldungen sind dagegen zu streichen (Art. 14  
dieser Verordnung).

Art. 5. Die Kantone werden ihre Gebiete in zweckmäßig abgegrenzte  
Forstkreise einteilen. Diese Einteilung ist dem Bundesrat zur Genehmi-  
gung einzufinden (Art. 6 des Gesetzes).

Ebenso werden die Kantone die erforderliche Anzahl mit dem eid-  
genössischen Wählbarkeitszeugnis versehener Forsttechniker anstellen und  
dieselben angemessen besolden (Art. 7 des Gesetzes). Dem Bundesrat ist  
von den getroffenen Wahlen und der ausgeübten Besoldung Kenntnis  
zu geben.

Betreffend Festsetzung der Anzahl der Forstkreise durch die Kantone  
wird der Bundesrat die Anstellung von Adjunkten oder sonstiger mit  
dem Wählbarkeitszeugnis versehener Forstbeamten, welchen kein Forstkreis

zugeteilt ist, die sich aber ständig im Forstdienst befinden, in Betracht ziehen.

Ohne Bewilligung des Bundesrates dürfen den höheren kantonalen Beamten keine anderen als forstliche Geschäfte ständig übertragen werden.

Art. 6. Die Kantone werden für Heranbildung des erforderlichen untern Forstpersonals durch Forstkurse und sodann für Anstellung des selben sorgen (Art. 9 des Gesetzes). Über den Stand des untern Personals ist zu Handen des Bundesrates auf Ende des Jahres 1903 ein Verzeichnis aufzustellen, das zugleich die Angaben über die fixen Bezahlungen und die allfälligen Taggelder dieses Personals und das Flächenmaß des demselben unterstellten Waldareals zu enthalten hat. Für die folgenden Jahre genügt eine Mitteilung der Abänderung des Etats auf je den 31. Dezember.

Von den Anordnungen über Abhaltung von kantonalen und interkantonalen Forstkursen ist dem Bundesrat Kenntnis zu geben.

Art. 7. Die Kantone werden dafür sorgen, daß die öffentlichen Waldungen und die privaten Schutzwaldungen vermacht werden.

Sie erlassen hierzu eine Instruktion, welche dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen ist (Art. 13 und 19 des Gesetzes).

Art. 8. Die Kantone werden dafür besorgt sein, daß die öffentlichen Waldungen nach den vom Bundesrat für die Triangulation IV. Ordnung und die Detailvermessung erlassenen Instruktionen aufgenommen werden (Art. 14 des Gesetzes).

Die Verträge über die Triangulation IV. Ordnung und über die Detailvermessungen, sowie die ausgeführten Vermessungswerke selbst, sind dem Bundesrat zur Prüfung einzusenden. Dieselbe erfolgt unentgeltlich (Art. 16 und 17 des Gesetzes).

Obige Vermessungen dürfen nur Geometern übertragen werden, die das schweizerische Konkordatspatent oder ein durch kantonale Prüfung erworbenes Patent besitzen, das den Anforderungen an die Ausstellung des Konkordatspatentes entspricht. Die Hauptarbeiten einer Vermessung müssen durch patentierte Geometer ausgeführt werden.

Die Kantone werden dem Bundesrat mitteilen, in welcher Weise sie für Erhaltung der Dreieckspunkte IV. Ordnung gesorgt haben (Art. 16, Absatz 3 des Gesetzes).

Wenn Kantone vom Bunde nicht verifizierte Vermessungen besitzen, so haben sie solche dem Bundesrat zur Prüfung einzusenden.

Art. 9. Die Kantone werden für die Bewirtschaftung der instruktionsgemäß vermessenen öffentlichen Waldungen definitive Wirtschaftspläne entwerfen und für die übrigen öffentlichen Waldungen provisorische wirtschaftliche Maßnahmen treffen. Zur Erzielung tunlichst einheitlicher Instruktionen wird der Bundesrat sich mit den Kantonen ins Vernehmen setzen.

Die Instruktionen für die Wirtschaftspläne sind dem Bundesrat zur Genehmigung einzufinden (Art. 19 des Gesetzes).

Art. 10. Die Abgabe sogenannter Loshölzer (Holzteile) auf dem Stock ist untersagt. Die Holzanzeichnung hat durch das betreffende Forstamt, der Holzschlag, die Aufarbeitung und Sortierung des Holzes im Akkord oder durch die Losbesitzer gemeinschaftlich oder in Abteilungen unter forstamtlicher Leitung und Aufsicht zu geschehen.

Vom geschlagenen Holz hat eine Aufnahme seines kubischen Inhalts stattzufinden.

Art. 11. Über die Bewirtschaftung der öffentlichen Weidwaldungen ist in die Wirtschaftspläne das Nötige aufzunehmen. Die privaten Weidwaldungen sind als solche im Verzeichnis der ausgeschiedenen Privatwaldungen unter einer besondern Rubrik aufzuführen mit Angabe des Maßes des gegenwärtig bestockten Flächen.

Das Gesamtflächenmaß der Bestockung einer öffentlichen und privaten Weidwaldung darf ohne Bewilligung der Kantone — bei Schutzwaldungen des Bundesrates — nicht vermindert werden; dagegen ist eine Änderung in der gegenwärtigen örtlichen Bestockung eines Weidwaldes statthaft.

Die Kantone werden dem Bundesrat die von ihnen getroffenen Anordnungen zur Erhaltung des bestockten Flächenmaßes überwähnter Weidwaldungen mitteilen (Art. 20, 27 und 30 des Gesetzes).

Art. 12. Die Kantone werden über die Ablösung von auf öffentlichen Waldungen und auf privaten Schutzwaldungen lastenden Dienstbarkeiten und Rechten auf Nebennutzungen, welche sich mit einer guten Waldwirtschaft nicht vertragen, die erforderlichen Bestimmungen festsetzen (Art. 21 und 27 des Gesetzes). Über die bestehenden diesfälligen Dienstbarkeiten und Rechte ist dem Bundesrat ein Verzeichnis mit einer Beschreibung der Grenzen derselben zuzustellen.

Bis zu erfolgter vollständiger Ablösung erwähnter Dienstbarkeiten und Rechte werden die Kantone dem Bundesrat jeweils im Januar über die im abgelaufenen Jahr stattgefundenen Ablösungen Bericht erstatten, unter Angabe der Arten der Dienstbarkeiten oder Rechte, der damit belastet gewesenen Waldungen, des Eigentümers derselben, der Ablösungsbeträge und des Wertes der Waldstücke, mit welchen die Berechtigten entschädigt wurden (Art. 21 des Gesetzes).

Wenn ein öffentlicher Wald oder ein Privatschutzwald durch Ablösung von Weid, Streue und ähnlichen Dienstbarkeiten und Rechten entlastet wurde, so ist der Eigentümer des Waldes nicht berechtigt, diese abgelösten Nutzungen nunmehr selbst auszuüben.

Art. 13. Die Kantone werden Bestimmungen treffen über Vollziehung der Art. 26 und 28 des Gesetzes betreffend Zusammenlegung von Privatwaldungen zu gemeinschaftlicher Bewirtschaftung und Benützung derselben.

Art. 14. Von erteilten Bewilligungen zu Ausreutungen in Schutzwaldungen (Art. 31 des Gesetzes) haben die Kantone dem Bundesrat jeweilen im Januar für das abgelaufene Jahr Mitteilung zu machen, unter Bezeichnung der gereuteten Waldstücke und der Flächenmaße und Eigentümer derselben.

Wurden Erfüllungsaufforderungen verlangt, so ist dem Bundesrat auch hierüber in ähnlicher Weise wie über die gereuteten Waldungen Bericht zu erstatten.

Gesuche um Ausreutung in Schutzwaldungen sind, durch Vermittlung der Kantonsregierung, von einem forstamtlichen Bericht samt Gutachten und einer Planaufnahme begleitet, dem Bundesrat zu übermitteln.

Art. 15. Über bewilligte Teilungen von öffentlichen Waldungen zum Eigentum oder zur Nutznutzung zu öffentlicher Hand ist dem Bundesrat Mitteilung zu machen (Art. 33 und 34 des Gesetzes).

Ebenso ist dem Bundesrat von bewilligten Veräußerungen von Gemeinde- und Körperschaftswaldungen Kenntnis zu geben (Art. 35 des Gesetzes).

Art. 16. Die Kantone werden darauf hinwirken, daß unbewaldete Grundstücke, durch deren Aufforstung Schutzwaldungen gewonnen werden können, zur Bestockung gelangen und daß Terrainverbaue, die damit in Verbindung stehen, ausgeführt werden (Art. 36 des Gesetzes).

Wenn Kantone die Gründung von Schutzwaldungen und Verbaue, gemäß Art. 36, Absatz 2, des Gesetzes anordnen, so ist dem Bundesrat hierüber Bericht zu erstatten.

Art. 17. Sämtliche Gesuche um Bewilligung von Bundesbeiträgen sind dem Bundesrat durch Vermittlung der Kantonsregierungen zuzustellen.

Art. 18. Die Ausrichtung von Beiträgen von 25 bis 35 % an die Besoldungen und Taggelder der höheren Forstbeamten der Kantone (Art. 40, lit. a, des Gesetzes) wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1. daß die im Gesetz vorgesehene erforderliche Anzahl das Wahlbarkeitszeugnis besitzender Forstmänner wirklich vorhanden sei;
2. daß die Besoldung der Oberförster wenigstens Fr. 3000 und diejenige der Kreisförster wenigstens Fr. 2500 und ferner die Taggelder der Oberförster wenigstens Fr. 10 (Fr. 6 per Tag und Fr. 4 per Nacht) und diejenigen der Kreisförster wenigstens Fr. 8 (Fr. 5 per Tag und Fr. 3 per Nacht) betragen, sowie daß die Kantone den genannten Beamten die ausgelegten Fahrgelder er setzen (Bundesbeschluß vom 5. Dezember 1892).

Art. 19. Die Gemeinden, Körperschaften und anerkannten Waldgenossenschaften, welche um einen Beitrag an die Besoldungen und Taggelder ihrer Forstverwalter einkommen, haben sich darüber auszu-

weisen, daß der Verwalter im Besitze des eidgenössischen Wählbarkeitszeugnisses sei, die Waldungen instruktionsgemäß vermessen seien und nach einem von der zuständigen kantonalen Behörde genehmigten Plan bewirtschaftet werden (Art. 40, lit. b, des Gesetzes).

Wenn dem Verwalter außer den forstamtlichen noch andere Funktionen übertragen sind (z. B. die Verwaltung von Domänen), so wird der Beitrag nur im Verhältnis der Zeitverwendung als Forstverwalter in Rechnung gezogen.

Art. 20. Zum Bezug von Subsidien an die Besoldungen des internen Forstpersonals (Art. 40, lit. c, des Gesetzes) ist erforderlich, daß der Förster einen Forstkurs nach Bestimmung in Art. 23 dieser Verordnung mit gutem Erfolg besucht habe und daß dessen Jahresbesoldung sich wenigstens auf Fr. 500 belaufe.

Sofern die Besoldung nicht ausschließlich in einem fixen Betrag, sondern teilweise in Taggeldern besteht, so dürfen letztere nicht mehr als 20% der Gesamtbesoldung betragen. Unter Taggeldern werden nur Entschädigungen für forstamtliche Dienstverrichtungen, nicht aber für im Taglohn verwendete Zeit verstanden.

Art. 21. Zum Bezug von Bundesbeiträgen für die Unfallversicherung des subsidiengerechtigten höheren und internen Forstpersonals haben die Kantone alljährlich über die Versicherungen Bericht zu erstatten und ferner durch Einsendung der Polices und Quittungen, samt Bordereau, über stattgefunden Zahllungen im jeweilen abgelaufenen Jahr auszuweisen.

Die erstmalige Einsendung der Police genügt für so lang, als dieselbe Gültigkeit hat.

Die Kantone haben ferner anzugeben, ob und eventuell in welchem Betrage sie sich an der Unfallversicherung durch einen Beitrag beteiligen.

Art. 22. Anmeldungen um Beiträge an die Kosten der Abhaltung von Forstkursen, welche in Übernahme der Entschädigung der Lehrer und Beschaffung der Lehrmittel bestehen, sind dem Bundesrat, unter Beilage des Kursprogramms, des Stundenplans, des Kostenvoranschlags und Nennung der Lehrer, jeweilen im Laufe des Monats August für das darauffolgende Jahr einzureichen.

Der Unterricht ist möglichst praktisch zu halten und soll nur insofern auf die Theorie ausgedehnt werden, als das bessere Verständnis und die Ausführung der praktischen Arbeiten dies erfordert (Art. 41 des Gesetzes).

Art. 23. Für diejenigen Kurse, welche für Unterförster abgehalten werden, die eine vom Bund subventionierte Besoldung von wenigstens Fr. 500 beziehen, oder zur Bekleidung einer solchen Stelle sich zu befähigen wünschen, wird eine Dauer von wenigstens 2 Monaten angesetzt. Dieselben können in 2 einmonatliche Halbkurse, einen Frühlings- und einen Herbstkurs, geteilt werden, die jedoch innerhalb Jahresfrist abzuhalten sind.

Zur Aufnahme in den Kurs ist erforderlich, daß der Bewerber das 18. Altersjahr zurückgelegt habe und sich durch eine Aufnahmsprüfung über den Besitz derjenigen Schulbildung ausweise, welche in den bessern Primarschulen erlangt werden kann.

Die Anzahl der Schüler wird im Maximum auf 25, im Minimum auf 15 angesetzt.

Jeder Schüler hat sich einer Schlüßprüfung zu unterwerfen. Hat er dieselbe bestanden, so ist ihm ein Patent auszustellen.

Die Wahl der Lehrer wird im Einverständnis zwischen dem Bundesrat und den Kantonen vorgenommen.

Der Besuch eines solchen Kurses wird denjenigen Unterförstern erlassen, welche:

1. bereits einen sechswöchigen Kurs mit gutem Erfolg besucht haben,
2. über 50 Jahre alt sind und über einen längern forstlichen Dienst befriedigende Zeugnisse vorzuweisen im Falle sind.

An die Besoldung von Unterförstern, welche einen Forstkurs von weniger als 6 Wochen besucht haben, kann dennoch ein Beitrag verabfolgt werden, wenn sie sich verpflichten, spätestens bis den 1. Juli 1905 durch Besuch eines Ersatzkurses die ihnen fehlende Kurszeit bis zu der oben vorgeschriebenen Dauer von 2 Monaten nachzuholen.

Art. 24. Außer obigen Kursen können, mit Unterstützung des Bundes auch Fortbildungskurse für Unterförster abgehalten werden, die bereits einen Kurs besucht und nachher wenigstens 2 Jahre im Forstdienst gestanden. Die Kantone werden im Einverständnis mit dem Bundesrat über die Abhaltung solcher Kurse das Nähere festsetzen.

Art. 25. Die Ausrichtung des Beitrages von Fr. 25 an die Kosten eines jeden zum Zwecke der Waldvermessung versicherten Dreieckspunktes IV. Ordnung (Art. 42, Ziffer 1, des Gesetzes) erfolgt erst, nachdem die Triangulation geprüft und richtig befunden worden.

Art. 26. Die Anmeldungen von Projekten über Gründung von neuen Schutzwaldungen und damit verbundenen Entwässerungen, Umläufigungen und Verbauen, behufs Zusicherung von Bundesbeiträgen, haben nach den vom Bundesrat diesfalls erlassenen besondern Vorschriften zu geschehen (Art. 36 und 37 des Gesetzes).

Die Kantone haben anzugeben, welchen Beitrag sie an die Kosten genannter Arbeiten, sowie an diejenigen allfälliger Nachbesserungen ausgesetzt haben.

Art. 27. Wenn von einem Bodenbesitzer für auszuführende Aufforstungen und Verbaue eine Vergütung des 3—5fachen Jahresertrages des Grundstückes, laut. Art. 42, Ziffer 2, Absatz 2, des Gesetzes, verlangt wird, so ist der betreffenden Eingabe, außer dem Aufforstungsprojekt, eine forstamtliche Schätzung des durchschnittlichen jährlichen Bruttoertrages des Grundstückes in den letzten zehn Jahren, ferner der Gewinnungskosten und des Reinertrages beizulegen.

Handelt es sich um Kauf oder Zwangseinteignung von Privatboden zu Handen von Kantonen, Gemeinden oder öffentlichen Körporationen, so ist das Gesuch, außer vom Aufforstungsprojekt, von einer Schätzung des Grundstückes nach landesüblichen Preisen mit näherer Begründung und von einem allfällig getroffenen Einverständnis über den Preis oder von einem rechtsgültig abgeschlossenen Kaufvertrag zu begleiten (Art. 42, Ziffer 2. Absatz 3, des Gesetzes).

Art. 28. Projekte über Aufforstungen und allfällig damit verbundene Entwässerungen und Verbaue in bestehenden Schutzwaldungen sind dem Bundesrat in ähnlicher Weise wie diejenigen für Neuaufforstungen einzureichen (Art. 42, Ziffer 3, des Gesetzes).

Art. 29. Gesuche um Beiträge an die Kosten der Anlage von Abfuhrwegen in Schutzwaldungen sind von einem Projekt mit Wegtrage, Längen- und Querprofilen und einem Kostenvoranschlag zu begleiten; Gesuche um Beiträge an sonstige ständige Transporteinrichtungen von einer Beschreibung derselben und einem Kostenvoranschlag (Art. 42, Ziffer 4, des Gesetzes).

Art. 30. Unter keinen Umständen dürfen, der Beiträge wegen, die bisherigen Leistungen der Kantone, Gemeinden und Körporationen für das Forstwesen vermindert und insbesondere die zurzeit des Inkrafttretens des Bundesgesetzes bestehenden Besoldungen und Taggelder der Forstbeamten herabgesetzt werden.

Bern, den 13. März 1903.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident: sig. Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: sig. Ringer.



## Forstliche Nachrichten.

### Bund.

**Bundesgesetz betr. die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei.**  
Der Bundesrat hat am 13. d. M. dieses Gesetz mit dem 1. April nächsthin in Kraft erklärt.

**Schweizerische Land- und forstwirtschaftliche Ausstellung in Frauenfeld.** Die Direktion der VII. schweizer. landwirtschaftlichen Ausstellung hat beschlossen, mit genannter Ausstellung auch eine forstwirtschaftliche Ausstellung zu verbinden. Auf erfolgtes Ansuchen hin hat der Bundesrat unterm 17. Februar abhin der genannten Direktion, unter Vorbehalt der Genehmigung des Kredites durch die Bundesversammlung,

Waldstück auf dem Gottschalbenberg.

